

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 7. Juli 1951 |

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie und zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen — Bestimmungen über das System der Finanzwirtschaft	661
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 20	664

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Reorganisation
der volkseigenen Industrie und zur Verordnung
über die Organisation der volkseigenen örtlichen
Industrie und der kommunalen Einrichtungen.
— Bestimmungen über das System
der Finanzwirtschaft —**

Vom 29. Juni 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) und der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) wird folgendes bestimmt:

**1. Gliederung der Betriebe und der sonstigen
örtlichen Wirtschaft**

§ 1

(1) Zur örtlichen Industrie gehören Produktionsbetriebe folgender Branchen:

- Energie (Elektrizitäts-, Gas-, Wasserproduktions- und -Verteileranlagen),
- Bergbau,
- Metallurgie, \
- Maschinenbau,
- Feinmechanik und Optik,
- Elektrotechnik,
- Chemie,
- Bauindustrie,
- Baumaterialien, Steine, Erden, Glas und Keramik,
- Holzbe- und -Verarbeitung,
- Textil,
- Leder,
- Zellstoff/Papier,
- Polygraphie (Verlage/Druckereien),
- Lebensmittel (einschl. Schlacht- und Viehhöfe sowie Freibänke).

- (2) Zur sonstigen örtlichen Wirtschaft gehören:
- a) Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe,
 - b) sonstige Einrichtungen.

II. Volkseigene örtliche Industrie

§ 2

(1) Die Übergabe der Betriebe mit allen Aktiven und Passiven erfolgt grundsätzlich zum 1. Januar 1951. Als Übergabebilanz gilt die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1950.

(2) Bisher bei einer zentralen Buchhaltung in einem geschlossenen Kontenkreis erfaßte Betriebe, die nicht als ein einheitliches Ganzes bestehen bleiben und bei denen eine nachträgliche Trennung der Geschäftsvorfälle Schwierigkeiten bereitet, legen nicht die Bilanz zum 31. Dezember 1950 zugrunde. Sie stellen spätestens bis zum 31. Juli 1951 zum Tag der Übergabe eine besondere Übergabebilanz auf, wobei die einzelnen Positionen durch Inventuren zu belegen sind. Das ausgewiesene Ergebnis ist auf die einzelnen neuen Teile der Betriebe gemäß den bestätigten Finanzplänen aufzuteilen.

(3) Die Bilanzen und sämtliche Unterlagen über das Rechnungswesen des Betriebes sind mit zu übergeben. Sofern einzelne Betriebe auf mehrere Rechtsträger aufgeteilt werden, können die Unterlagen des Rechnungswesens bei dem größten der Betriebsteile verbleiben.

(4) Die durch das Gesetz vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) bestätigten Finanzpläne werden den Betrieben wie folgt übergeben:

- a) den Betrieben, die aus den bisherigen Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) übergeführt wurden, mit dem Bestätigungsvermerk der Finanzabteilung der Gebietskörperschaft, mit der der Betrieb bisher verbunden war,